

Karl-Heinz Ladeur

GRUSSWORT DES DEKANS

aus:

Zum Gedenken an Eberhard Schmidhäuser

Reden, gehalten auf der akademischen Gedenkfeier der Universität Hamburg am 6. Februar 2003

Herausgegeben vom Institut für Kriminalwissenschaften

(Hamburger Universitätsreden Neue Folge 6.

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hamburg)

S. 9-11

I M P R E S S U M D E R G E S A M T A U S G A B E

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Diese Publikation ist außerdem auf der Website des Verlags Hamburg University Press *open access* verfügbar unter <http://hup.rrz.uni-hamburg.de>.

Die Deutsche Bibliothek hat die Netzpublikation archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver Der Deutschen Bibliothek verfügbar unter <http://deposit.ddb.de>.

ISBN 3-937816-02-X (Printausgabe)

ISSN 0438-4822 (Printausgabe)

Beratung: Eckart Krause, Hamburg

Lektorat: Jakob Michelsen, Hamburg

Korrektorat: Ines Klingenberg, Hamburg

Gestaltung: Benno Kieselstein, Hamburg

Erstellt mit StarOffice / OpenOffice.org

Druck: Uni-HH Print & Mail, Hamburg

Der Abdruck des Bildes auf Seite 4 erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Elsbeth Schmidhäuser.

© 2004 Hamburg University Press, Hamburg

<http://hup.rrz.uni-hamburg.de>

Rechtsträger: Universität Hamburg

GESAMTINHALTSVERZEICHNIS

- 7 REDEN
- 9 **Karl-Heinz Ladeur: Grußwort des Dekans**
- 13 Albrecht Zeuner: Begegnung mit Eberhard Schmidhäuser
- 23 Heiner Alwart: Die konkrete Erfahrung des Rechts:
Zum rechtsphilosophischen Werk Eberhard Schmidhäusers
- 49 Winrich Langer: Die Entwicklung der teleologischen Straftatsystematik
- 61 Michael Köhler: Über Schuld und Strafe
- 75 Heinz Müller-Dietz: Verbrechen und Strafe in der Weltliteratur. Schmidhäusers Schriften zur Literatur
- 95 ANHANG
- 97 Autorenverzeichnis
- 99 Gesamtverzeichnis der bisher erschienenen Hamburger Universitätsreden
- 105 Impressum

Karl-Heinz Ladeur

GRUSSWORT DES DEKANS

Verehrte Frau Schmidhäuser, liebe Gäste,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Eberhard Schmidhäuser war ein bedeutender Lehrer und Forscher des Strafrechts, aber er war mehr noch ein Gelehrter, wie ihn gerade die deutsche Bildungstradition immer wieder hervorgebracht hat. Er hat ein umfangreiches wissenschaftliches Werk auf einige höchst eigenständige systematische und prinzipielle Gedanken gebaut, die er wieder und wieder an verschiedenen dogmatischen und theoretischen Herausforderungen auf ihre ordnungsbildende Leistung beobachtet und durch Variation gehärtet hat. Der lange Atem und die wissenschaftliche Strenge des Denkens haben den klassischen Gelehrten ausgemacht. Dieser Typus des deutschen Gelehrten gehört möglicherweise insgesamt bald der Vergangenheit an. Deshalb ist dieser Abschied wohl nicht nur der Abschied von einer hoch geachteten Persönlichkeit, sondern es vollzieht sich auch ein Schritt auf dem Weg zum Ende des Gelehrten in der Massenuniversität.

Zum deutschen Gelehrten gehört auch der Gelehrtenhaushalt, das heißt vor allem die Gattin, die an dem Lebenswerk in vielfältiger Weise beteiligt ist. Eberhard Schmidhäuser hat sich im Vorwort zu seinem allgemeinen Teil des Strafrechts auf anrührende Weise bei seiner Frau Elsbeth für sprachliche Mitarbeit am Manuskript und für dessen Korrektur bedankt, die aufopferungsvolle Leistung, die einen Text erst zu einem lesbaren Buch macht. Eberhard Schmidhäuser und seine Frau verband aber auch ein gemeinsames wissenschaftliches Interesse an Literatur und Literaturwissenschaft, das sich in Frau Schmidhäusers eigenen Veröffentlichungen, insbesondere über Kafkas *Proceß*, niedergeschlagen hat, während er selbst sich seinerseits dem Straftäter als literarischer Figur genähert hat: Der als „Annalen seiner Verirrungen“ (Friedrich Schiller) verstandenen „unterrichtenden“ Geschichte des Menschen hat er ein weiteres Kapitel beigefügt.

Der Umweg über die Literatur eröffnet für das Strafrecht die Perspektive auf „das Ganze der Gesellschaft“, irritiert die Strafrechtstheorie und schafft eine Distanz zur kriminologischen Fixierung auf das „Individualschicksal des Täters“ – wie es in einem Interview mit der Zeitung *Die Welt* im Februar 1997 heißt. Die Täter haben ihren Ankläger, aber auch ihren Verteidiger im Prozess. Das Opfer wird dann leicht zum aus-

geschlossenen Dritten, wenn es nicht seinerseits als therapiebedürftiges Individuum erscheint. Öffentliche Anerkennung findet das Opfer nur selten. Jan Philipp Reemtsma hat den Gedanken der „Solidarität des Sozialverbandes mit dem Opfer“ und als Entsprechung dazu die Notwendigkeit der „Ausgrenzung des Täters“ zur Geltung gebracht. Reemtsma war selbst eine Ausnahmeerscheinung als sprachmächtiges Opfer eines Verbrechens, das unseren Blick auf das Opfer als öffentliche Person gelenkt hat. „Denn auch das Opfer hat Rechte ...“ – dieser Gedanke Eberhard Schmidhäusers weist über die Grenzen der Strafrechtswissenschaft hinaus und ist kein schlechtes Vermächtnis an die Öffentlichkeit!

Diese Veranstaltung ist dem Gedenken Eberhard Schmidhäusers gewidmet. Der Abschied von dem Menschen, liebe Frau Schmidhäuser, ist endgültig. Das Werk wird uns durch die Vorträge seiner Schüler und Kollegen heute, und nicht nur heute, vergegenwärtigt. Ich danke Ihnen für die Teilnahme an dieser Veranstaltung zu Ehren Eberhard Schmidhäusers und vor allem den Referenten für ihre Beiträge!

